

Energieschulden

Ein Leitfaden für die soziale Beratung



Impressum

Stand: April 2012

Augsburger Armutskonferenz

AG Energie

Regina Hinterleuthner, Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.

Fachgebietsleitung Schuldnerberatung und Armut

Tel.: 0821/3156-256. Fax: -267, E-Mail: r.hinterleuthner@caritas-augsburg.de

Lisa Hagins, Diakonisches Werk Augsburg e.V.

Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)

Tel.: 0821/45019-3211. Fax: -9210, E-Mail: Hagins.L@diakonie-augsburg.de

Lorenz Ludwig, Diakonisches Werk Augsburg e.V.

Arbeitslosenzentrum

0821/45019-3240. Fax: -9240, E-Mail: Ludwig.L@diakonie-augsburg.de



Inhalt

I. Einführung.....	3
1. Ausgangslage	3
2. Durchschnittlicher Stromverbrauch	4
II. Energieschulden und Sperrung	5
1. Rechtsverordnung	5
2. Voraussetzung für eine Sperrung	5
3. Unverhältnismäßigkeit einer Sperrung	5
4. Abwendung einer Sperrung.....	6
5. Rechtsmittel - Einstweilige Verfügung	6
III. Energiekosten und Sozialleistungen.....	7
1. Energiekosten in SGB II und SGB XII	7
1.1. Haushaltsenergiekosten	7
1.2. Heizkosten für SGB II-Bezieher	7
1.3. Heizkosten für SGB XII-Bezieher	8
1.4. Selbst beschaffte Heizmittel.....	9
1.5. Kosten für Warmwasserbereitung.....	9
2. Übernahme der Energieschulden durch das SGB II oder SGB XII	10
2.1. Vorrangige Selbsthilfemöglichkeiten bei Energieschulden.....	10
2.2. Prüfung des einzusetzenden Vermögens	10
2.3. § 24 Abs. 1 SGB II Unabweisbarer Bedarf.....	11
2.4. Vergleichbare Notlage § 22 Abs. 8 Satz 1,2,4 SGB II.....	11
2.5. Aufrechnung und Abtretung	12
2.6. Härtefallregelung:.....	12
2.7. SGB XII	12
2.8. Übernahme der Energieschulden ohne laufenden Leistungsbezug.....	12
2.9. Rechtsmittel	13
3. Überblick: Energieschulden.....	13
IV. Energieschulden und Stiftungsmittel	14
Stiftungen in Augsburg	14
V. Andere Möglichkeiten	15
1. StromsparCheck → siehe Anhang.....	15
2. Energieberatung.....	15
3. Ansprechpartner Energieversorger	15
4. Beratungsstellen.....	156
5. Stromanbieter wechseln.....	166
6. Links und Literatur	

Abkürzungen:

ASL	Amt für Soziale Leistungen
EVU	Energie Versorgungs Unternehmen
JC	JobCenter
KdU	Kosten der Unterkunft
LE	Leistungsempfänger
StromGVV	Grundversorgungsverordnung für Stromkunden
SG	Sozialgericht



I. Einführung

1. Ausgangslage

- II. Immer mehr Menschen sind aufgrund niedrigen Einkommens und steigender Energiepreise nicht in der Lage ihre Strom- und Heizrechnungen zu begleichen. Das Problem gewinnt angesichts steigender Energiepreise an Bedeutung und alle Beratungsdienste sozialer Arbeit werden in zunehmendem Maße mit den Energieproblemen und Energieschulden ihres Klientels konfrontiert.

Das Statistische Bundesamt hält fest, dass die Haushaltsenergie von 2005 auf 2011 um 40 % und das Heizöl um 36,6 % gestiegen ist. Im SGB II sind 31,25 € für einen Ein-Personen-Haushalt für die Stromkosten, Kochgas und Wohnungsinstandhaltung angesetzt. Die Verbraucherzentral bezeichnet einen Stromverbrauch von unter 1.600 kWh als unrealistisch. Die Sozialleistungsempfänger müssen also überdurchschnittlich effizient mit Energie umgehen. In der Realität gelingt das nur Wenigen.

Die LEW gibt an 2700 Sperrungen im Jahr 2010; 5000 Ratenvereinbarungen, und 120.000 1. Mahnungen pro Jahr durchzuführen.

Die Stadtwerke => 2000 bis 2100 Sperrungen pro Jahr.

Diese Fälle stellen die sichtbarste Auswirkung von Energiearmut dar, sind jedoch ohne Zweifel nur die Spitze des Eisbergs.

Wenig Einkommen zu haben bedeutet Einsparpotenziale nicht nutzen zu können, weil effiziente Geräte nicht finanzierbar sind; weil die Heizungen überaltert ist und Wohnungen eine schlechte Bausubstanz aufweisen. Gleichzeitig sind Betroffene oft nicht ausreichend informiert über Energieeffizienz und verhaltensbedingte Sparpotenziale.

Auch wenn die Abhängigkeit von Transferleistungen oder niedriges Erwerbseinkommen nicht zwangsläufig zu Energieschulden führen müssen, so belasten die Energiekosten doch in einem unverhältnismäßig hohen Maß das ohnehin knappe Budget dieser Haushalte und führen zu Verarmung.

Da die Heizkosten als Kosten der Unterkunft von den Kommunen getragen werden, belasten die hohen und weiter steigenden Energiekosten auch die öffentlichen Haushalte. Auch deshalb ist es dringend erforderlich, Hilfeempfänger zu unterstützen, vorhandene Energiesparpotenziale auszuschöpfen.

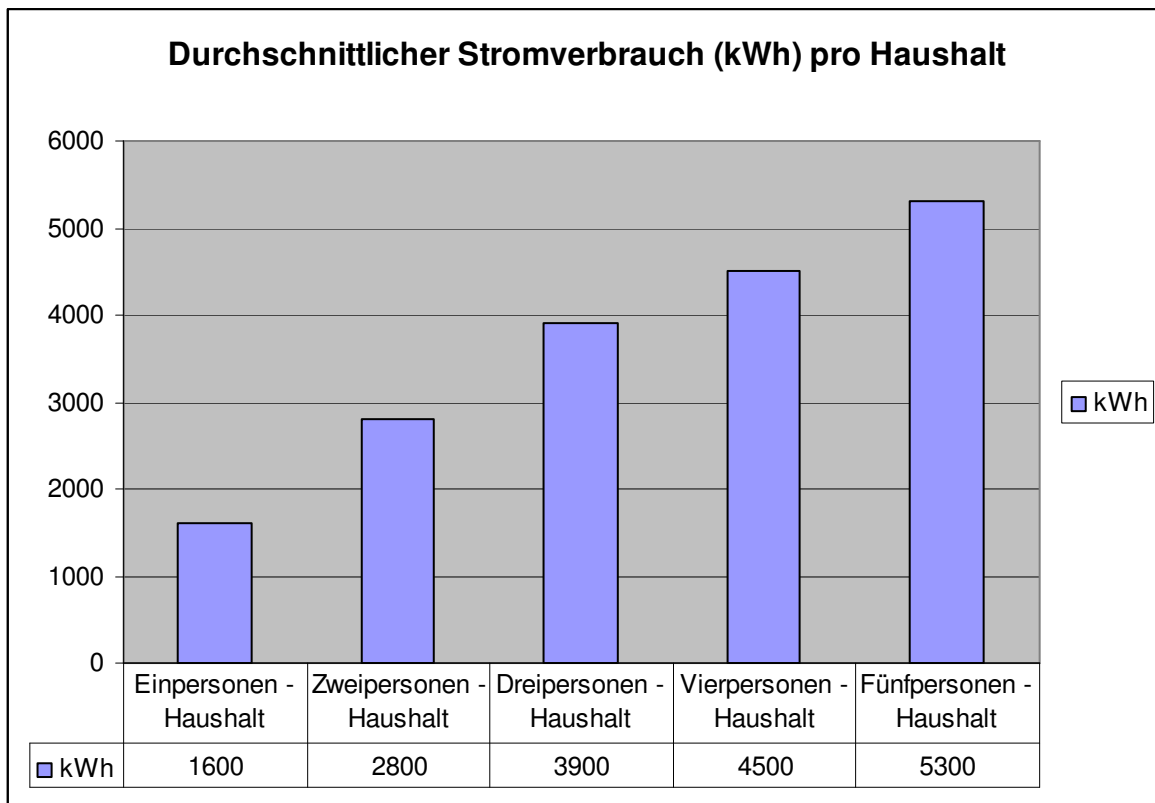
Dieser Leitfaden soll den Beraterinnen und Beratern sozialer Dienste eine Hilfestellung an die Hand geben, beim Umgang mit von Energiearmut betroffenem Klientel.

1. Durchschnittlicher Stromverbrauch

Daten zum Stromverbrauch von 1- bis 5-Personen-Haushalten

Wer in Deutschland allein lebt, verbraucht durchschnittlich **1.600 Kilowattstunden** (kWh) Strom im Jahr. Ziehen zwei Personen zusammen, so verdoppelt sich der Stromverbrauch nicht, sondern bleibt etwa 400 bis 660 kWh unter dem erwarteten Wert von 3.200 kWh. Das ermittelte der Verband der Elektrizitätswirtschaft (VDEW).

Ein **Zwei-Personen-Haushalt** verbraucht im Bundesdurchschnitt etwa **2.800 kWh** Strom pro Jahr. Der Verbrauch pro Kopf beträgt 1.600 kWh und nimmt mit wachsender Haushaltsgröße stetig ab. Eine Familie mit drei Personen verbraucht nach Angaben des VDEW im Mittel 3.900 und ein Vier-Personen-Haushalt 4.500 kWh Strom im Jahr.



Beim Stromverbrauch ist es unerheblich, ob es sich um Erwachsene handelt oder ob ein Kind im Haushalt lebt.

Über 40 % des Stromverbrauchs im Haushalt entfallen auf Geräte wie Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen sowie Fernseher und Computer. Der Kauf moderner, effizienter Geräte lohnt sich.



III. Energieschulden und Sperrung

1. Rechtsverordnung

Aufgrund der existenziellen Bedeutung der Energieversorgung sind Anschluss, Lieferung und Zahlungsbedingungen in der BRD rechtlich in einer bundeseinheitlichen Rechtsverordnung geregelt → Grundversorgungsverordnung für Stromkunden (**StromGVV**).

Gaskunden (GasGVV):

Die Grundversorgungsverträge gelten genau genommen nur für den Grundversorger eines Gebietes. Jedoch übernehmen auch die anderen Versorger diese Regelungen.

Vertragsgrundlagen (privatrechtlicher Kaufvertrag §§ 433 ff. BGB):

Das Energieversorgungsunternehmen (Netzbetreiber) ist zur jederzeitigen Energielieferung und der Verbraucher ist zur Bezahlung des vereinbarten Preises verpflichtet.

Nach § 19 Abs. 2 StromGVV kann die Energieversorgung unterbrochen werden, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung ... **Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.**

2. Voraussetzung für eine Sperrung

Es besteht ein Vertrag zwischen dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) und einem Kunden.

- Der Kunde gerät in Zahlungsverzug
- Das EVU muss eine formlose Mahnung mit Sperrandrohung stellen
- Die Nachfrist zwischen Sperre und Androhung muss mindestens 4 Wochen vergangen sein
- Sperrankündigung: Nach Ablauf der Nachfrist, drei Werktage im Voraus
- Sperrung kann erfolgen
- Rückstand muss mindestens 100 € betragen

Der Vertrag besteht trotz Sperrung weiter (→ Grundgebühr läuft weiter auf).

3. Unverhältnismäßigkeit einer Sperrung

Die Sperre kann unverhältnismäßig sein, wenn der dadurch entstehende Schaden in keinem Verhältnis zum Zahlungsverzug steht. Das kann bei der Versorgung von Kleinkindern oder Behinderten der Fall sein. Auch gesundheitliche Risiken, die Be-



drohung der Existenzgrundlage (z.B. bei Selbständigen, Heimarbeit) oder auch Vermögensschaden können zur Unverhältnismäßigkeit führen. Der Kunde muss die Argumente gegen eine Sperre umfangreich und zeitnah darlegen.

4. Abwendung einer Sperrung

- mit EVU in Verbindung treten und eine Zahlungsvereinbarung treffen, z.B. Ratenzahlung
- Rückstände müssen spätestens bis zur nächsten Jahresabrechnung getilgt sein
- Ratenzahlung muss den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst sein und eine angemessene Tilgung vorsehen
- Die laufende Pauschale muss gesichert sein!
- Auf Unverhältnismäßigkeit der Sperre hinweisen und die Gründe ggf. nachweisen.
- Hinreichende Zahlungsaussicht: Nach der StromGKV ist eine hinreichende Zahlungsaussicht gegeben, wenn eine Behörde die Kostenübernahme erklärt

5. Rechtsmittel - Einstweilige Verfügung

Kommt mit dem EVU kein Ratenzahlungsarrangement zustande, ist eine Sperrung aber unverhältnismäßig, kann ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung gestellt werden. Zuständig ist das Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners. Es genügt gegenüber dem Richter, das Ziel des Rechtsschutzbegehrens zu umreißen und die konkrete Fallkonstellation darzulegen. Es ist dann Aufgabe des Gerichts darauf hinzuwirken, dass die anwaltlich nicht vertretene Partei sachdienliche Anträge stellt und alle erheblichen Tatsachen vorträgt (§ 139 ZPO Aufklärungspflicht).

Gleichzeitig ist ein Sanierungsplan vorzulegen. Dem EVU darf für die Zukunft kein weiterer Schaden (also weitere nicht bezahlte Energielieferung) entstehen. Es ist darzulegen, wie und aus welchen Mitteln zukünftig die Abschläge und eine angemessene Tilgung bezahlt werden. Hilfreich ist es zu belegen, dass der zukünftige Zahlbetrag direkt vom Sozialleistungsträger oder Arbeitgeber bezahlt wird. Bloße Absichtserklärungen helfen hier nicht mehr weiter, besonders dann, wenn die Sperre bereits besteht und mit dem Antrag die Wiederaufnahme der Energielieferung erreicht werden soll.

Erlässt das Gericht den Beschluss, dass die Energielieferung nicht unterbrochen werden darf, veranlasst das Gericht die sofortige Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher. Energieunternehmen haben einen 24 Stunden Bereitschaftsdienst, so dass umgehend gehandelt werden kann. Gegen ein zuwiderhandeln droht das Gericht dem EVU ein Ordnungsgeld an.

III. Energiekosten und Sozialleistungen

1. Energiekosten in SGB II und SGB XII

1.1. Haushaltsenergiekosten

Haushaltsenergiekosten sind Bestandteil der Regelleistung. Der in der Regelleistung vorgesehene Anteil liegt bei ca. 8 %

Regelleistung	monatl. Leistung	Stromkosten Anteil
Alleinstehend	374 €	29,92 €
Ehe/Lebenspartnerschaft	337 €	26,96€
Erwachsene U 25 Jahren	299 €	23,92€
Kinder 14 bis 18 Jahre	287 €	13,29 €
Kinder 6 - 13 Jahre	251 €	10,23 €
Kinder 0 - 6 Jahre	219 €	5,82 €

Da der in der Regelleistung für Energie der vorgesehene Anteil zu knapp ist, kommt es leicht zu Zahlungsschwierigkeiten und Nachforderungen durch das Energieversorgungsunternehmen (EVU).

Ein Guthaben aus einer Haushaltsenergierückzahlung stellt **kein** Einkommen dar!

1.2. Heizkosten für SGB II-Bezieher

Diese werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht → §22 Abs.1 S.1 SGB II.

Die Festlegung von Heizobergrenzen (Angemessenheitsgrenzen) ist nicht möglich. In Literatur und Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, es bestehe ein Verbot zur Pauschalierung von Heizkosten. Bei der Festlegung von Heizobergrenzen handle es sich nur um eine Vorstufe der Pauschalen. Es müsste jedoch bei Festlegung der Obergrenze der individuelle Bedarf beachtet werden. Dieser orientiert sich an den persönlichen und familiären Verhältnissen und der Größe und Beschaffenheit der Wohnung.

Eine Pauschalierung wäre rechtswidrig (BSG B 11b AS 5/06R v. 16.5.2007)

Zudem gilt:

- Eine Übernahme lediglich angemessener Heizkosten kommt nur bei unwirtschaftlichem Verhalten in Frage (Beweislast liegt beim JC)
- Die nach Ablauf der Heizperiode fälligen Nachzahlungen muss berücksichtigt und übernommen werden.



- Bei Einzelofenheizung (Kohle, Öl, Flüssiggas, Holz) muss der Leistungsträger eine Brennstoffbeihilfe zu Beginn des Bedarfs und/oder der Heizperiode bewilligen.
- Nachforderungen sind zu übernehmen, wenn zum **Zeitpunkt der Nachforderungen** die Voraussetzungen für die Hilfebedürftigkeit vorlagen (Fälligkeit). Dabei ist belanglos, wann die Forderung entstanden ist.

1.3. Heizkosten für SGB XII-Bezieher

Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden → §29 Abs.3 S.1 + 2 SGB XII.

Das BSG hat im Urteil B 14 AS 36/08 vom 2.6.2009 eine Prüfgrenze für die Angemessenheit eingeführt. Wenn diese Verbrauchsgrenze überschritten ist, müssen Leistungsbezieher darlegen, warum ihr Energieverbrauch erhöht ist und dass sie den extrem hohen Verbrauch ggf. nicht durch unwirtschaftliches Heizverhalten selbst verschuldet haben → siehe bundesweiter Heizspiegel (www.mieterbund.de).

Die Stadt Augsburg hat folgende Höchstgrenzen für Heizkosten im Bereich des SGB XII festgelegt:

Anzahl Personen	Angemessene Heizkosten Ohne Warmwasser
1 Person	50,16 €
2 Personen	65,21 €
3 Personen	75,23 €
4 Personen	90,27 €
Jede weitere Person	15,05 €

Die oben genannten Richtwerte sind zunächst als Obergrenzen zu verstehen. Soweit diese Beträge nicht überschritten werden, sind die tatsächlich anfallenden Beträge zu übernehmen. Wenn die Obergrenze überschritten wird ist im Einzelfall zu prüfen, ob unwirtschaftliches Verhalten vorliegt.

Wenn die Leistungsbezieher die überhöhten Heizkosten nicht zu verantworten haben, gilt

- Eine Sechsmontatige Kostensenkungsfrist. Das heißt, die Behörde zahlt die tatsächlichen Kosten und fordert den Leistungsbezieher
- zur Kostensenkung durch Umzug auf.
- In diesen Fällen ist das ASL/Jobcenter zur Übernahme der Kosten des Wohnungswechsels verpflichtet.

Für das Vorliegen unwirtschaftlichen Verhaltens trägt der Leistungsträger die Beweislast!

Nach §22 Abs. 3 SGB II mindern Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen.

1.4. Selbst beschaffte Heizmittel

Personen, die Ihre Wohnung mit selbst beschafften Heizmitteln (Öl, Holz, Kohle) beheizen, erhalten einmal jährlich eine Heizkostenbeihilfe.

Der Bedarf an Heizmitteln entsteht nach Meinung des BSG (B 7b AS 40/06 vom 16.5.2007) erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein Brennmaterial mehr vorhanden ist.

Bei Heizmaterial, das vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bezahlt wurde, wird im Nachhinein nicht bezuschusst.

Bei Heizmaterial, das vor der Hilfebedürftigkeit gekauft, aber nicht bezahlt wurde, kommt eine Übernahme nach §22 Abs. 5 SGB II in Betracht.

Die Zuständigkeit liegt beim ASL. Werden Heizmittel während des Bezugs von Leistungen benötigt, wird eine Beihilfe gewährt:

Die Stadt Augsburg gewährt folgende Beihilfen

Anzahl Personen	Einmalige Hilfen selbst beschaffte Heizmittel
1 Person	601,92 €
2 Personen	782,52 €
3 Personen	902,76 €
4 Personen	1.083,24 €
Jede weitere Person	180,06 €

Leistungsberechtigte, die einen erhöhten Bedarf nachweisen können, erhalten unter Berücksichtigung des Einzelfalles eine zusätzliche Beihilfe in angemessener Höhe.

1.5. Kosten für Warmwasserbereitung

Die Kosten für die Warmwasserbereitung werden im Regelsatz nicht erfasst. Leistungsrechtlich ist der Bedarf wie folgt zu berücksichtigen:

- Warmwasserkosten sind als Bedarf der Kosten für Unterkunft und Heizung nach §35 SGB XII / §22 SGB II anzuerkennen, sofern die die Warmwasserversorgung **zentral** erfolgt und im Rahmen der Nebenkosten abgerechnet wird.
- Soweit die Erzeugung von Warmwasser nicht im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden kann, weil eine **dezentrale Erzeugung**

gung getrennt von der Heizung erfolgt, ist ein Mehrbedarf nach §30 Abs. 7 SGB XII bzw. § 21 Abs.7 SGB II anzuerkennen.

Regelleistung	monatl. Leistung	Mehrbedarf
Alleinstehend	374 €	8,60 €
Ehe/Lebenspartnerschaft	337 €	7,75 €
Erwachsene U 25 Jahren	299 €	6,88 €
Kinder 14 bis 18 Jahre	287 €	4,02 €
Kinder 6 - 13 Jahre	251 €	3,02 €
Kinder 0 - 6 Jahre	219 €	1,75 €

2. Übernahme der Energieschulden durch das SGB II oder SGB XII

Die Kosten für **Haushaltsstrom** sind Bestandteil der Regelleistung. Stromrückstände (die Monatspauschalen wurden nicht oder nicht vollständig bezahlt) und Stromnachzahlungen aus Jahresverbrauchabrechnungen fallen daher stets unter § 23 Abs.1 SGBII.

Die Kosten für den Bezug von Gas sind in der Regel Heizkosten, es sei denn, dass das Gas ausschließlich dem Kochen oder der Aufbereitung von Warmwasser dient. Die Monatspauschalen und die Jahresverbrauchsabrechnung zählen zu den Heizkosten. Er ist als Bedarf nach § 22 Abs.1 (Kosten der Unterkunft) anzuerkennen. Das gilt auch für Heizkostennachzahlungen, die direkt an den Vermieter zu leisten sind.

2.1. Vorrangige Selbsthilfemöglichkeiten bei Energieschulden

Der Hilfebedürftige hat alle rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, um eine drohende oder verhängte Energiesperre zu vermeiden oder aufzuheben.

Der Hilfebedürftige muss sich vorrangig mit dem EVU in Verbindung setzen und die Möglichkeit der Rückzahlung besprechen. Er muss z.B. eine Ratenzahlung anbieten. Über das Ergebnis dieses Gespräches sollte dann das Jobcenter informiert werden.

Ebenso geht der Einsatz von Schonvermögen vor.

2.2. Prüfung des einzusetzenden Schonvermögens

Der Hilfebedürftige hat zunächst sein für notwendige Anschaffungen nach § 12 Abs.2 Nr. 4 privilegiertes Vermögen einzusetzen, unabhängig davon, ob durch dessen Einsatz auch das nach § 12 Abs. 2 Nr.1 geschützte Vermögen betroffen ist.



Einzusetzen sind auch die Absetzbeträge gemäß § 12 Abs.2. Nr 1 SGB II (= 150 € pro Lebensjahr; mindestens 3100 €/ maximal 9750 €). Der zusätzliche Freibetrag von 750 € (§ 12 Abs.2 Nr.4) muss nicht eingesetzt werden.

Sind solche Beträge ausreichend vorhanden, ist für Leistungs-berechtigte nach dem SGB II auch eine darlehensweise Übernahme ausgeschlossen.

2.3. § 24 Abs. 1 SGB II Unabweisbarer Bedarf

Wenn ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf besteht und nicht anderweitig gedeckt werden kann, kommt die Leistungsgewährung im Rahmen eines Darlehens in Betracht.

Unabweisbar ist ein Bedarf dann, wenn die Bedarfsdeckung unaufschiebbar ist. **Auf andere Weise** kann der Bedarf durch Vermögenseinsatz gedeckt werden, oder indem eine Ratenzahlung mit dem EVU vereinbart wird.

Auf unabweisbaren Bedarf besteht ein Rechtsanspruch. Hier hat die Behörde kein Ermessen, sie muss die Leistungen erbringen.

Das gewährte Darlehen muss in monatlichen Raten von **maximal** 10 % der Regelleistung aller im Haushalt lebenden Personen getilgt werden, 10 % ist die maximale Obergrenze.

2.4. Vergleichbare Notlage § 22 Abs. 8 Satz 1,2,4 SGB II

Die Sperrung der Energieversorgung **ist** eine dem drohenden Verlust der Wohnung vergleichbare Notlage. Ein nicht mit Energie versorgte Wohnung ist praktisch unwohnbar.

Hiernach können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft **gerechtigt** ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies **gerechtigt und notwendig** ist und sonst Wohnungslosigkeit droht.

Bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 22 Abs.5 Satz1 sind in einer umfassenden Gesamtschau die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der Rückstände, ihre Ursache, die von der Sperrung betroffenen Personen, Betroffenheit von Kleinkindern oder Behinderten und das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten der Hilfesuchenden und ein erkennbarer Wille zur Selbsthilfe.

Bei bereits vorangegangener Kostenübernahme kann die Ablehnung ermessensgerecht sein! Fortwährend sozialleistungswidriges Verhalten braucht der Leistungsträger nicht hinzunehmen und kann eine erneute Energieschuldenübernahme ablehnen.



Wenn die Feststellung, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 (gerechtfertigt und notwendig) gegeben sind, bedeutet, dass der Leistungsträger für die Ausübung seines Ermessens kein Spielraum bleibt. Die Energieschulden sind zu übernehmen (BSG Urteil: B 14 AS 58/09R vom 17.6.2010)

Das gilt sowohl für das SGB II wie auch SGB XII.

2.5. Aufrechnung und Abtretung

Im SGB II sind Energieschulden grundsätzlich als Darlehen und grundsätzlich nur für Hilfeempfänger nach dem SGB II. § 22 Abs.8 Satz 4 SGB II.

Aufrechnung nach § 42a SGB II mit laufenden Leistungen ist zulässig: Die Höhe der Aufrechnung ist auf 10 % der maßgeblichen Regelleistungen begrenzt.

2.6. Härtefallregelung:

nach § 44 SGB II können Forderungen erlassen werden.

2.7. SGB XII

- Für Leistungsbezieher nach dem SGB XII gelten die gleichen o.g. Ausführungen, nur dass als Rechtsgrundlage die §§ 35 Abs.1, § 36 Abs.1 und 37 SGB XII gelten.
- § 35 Abs. 1 SGB XII (inhaltsgleich mit § 22 Abs.1 SGB II)= KdU in tatsächlicher Höhe § 36 Abs. 1 SGB XII (inhaltsgleich mit § 22 Abs.8 SGB II) = Vergleichbare Notlage
- § 37 SGB XII Ergänzendes Darlehen
Abs.1 Kann im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Abs.2 Bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von bis zu 5 vom Hundert des Eckregelsatzes von der Leistung einbehalten werden.

2.8. Übernahme der Energieschulden ohne laufenden Leistungsbezug

Ist eine Person nicht hilfbedürftig i.S.d. § 9 SGB II können Miet- und Energieschulden gleichwohl (als Darlehen) nach § 21 SGB XII i.V.m. § 36 SGB XII vom Sozialhilfeträger übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Die Zuständigkeit liegt dann beim SGB XII Träger.



IV. Energieschulden und Stiftungsmittel

Der Klient muss verstehen, dass die Energiekosten genauso wichtig sind wie der Miete und beides immer Priorität hat. Er/Sie kann und darf sich nicht darauf verlassen, dass die Beratungsstelle die Kohlen aus dem Feuer holt!

Insbesondere bei wiederholten Energieschulden muss eine Eigenbeteiligung eingefordert werden (auch wenn`s weh tut). Das heißt, dass man in der Beratung immer die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit, bzw. der hohen Kosten prüft und Alternativen überlegen. Energieberatung; Umzug; mit Vermieter verhandeln, mit Sozialleistungsträgern usw.

Der Klient weiß immer geraume Zeit vorher, dass eine Sperrung droht > nicht erst um 5 vor 12. Der Berater muss sich diesem Druck nicht beugen, sondern gelegentlich aushalten, dass eine Energiesperre möglicherweise einen pädagogischen Wert hat.

In Einzelfällen können Anträge bei Stiftungen gestellt werden. Stiftungsanträge für Energieschulden stellen immer die absolute Ausnahme dar und müssen aus einer ganz besonderen Notlage heraus begründbar sein.

Stiftungen in Augsburg

Die Energiekosten sind genauso wichtig wie die Miete und beides muss immer Priorität im Haushaltsbudget eingeräumt werden. Er/Sie kann und darf sich nicht darauf verlassen, dass die Beratungsstelle die Kohlen aus dem Feuer holt!

Insbesondere bei wiederholten Energieschulden muss eine Eigenbeteiligung eingefordert werden (auch wenn`s weh tut). Das heißt, dass man in der Beratung immer die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit, bzw. der hohen Kosten prüft und Alternativen überlegen. Energieberatung; Umzug; mit Vermieter verhandeln, mit Sozialleistungsträgern usw.

Der Klient weiß immer geraume Zeit vorher, dass eine Sperrung droht > nicht erst um 5 vor 12. Der Berater muss sich diesem Druck nicht beugen, sondern gelegentlich aushalten, dass eine Energiesperre möglicherweise einen pädagogischen Wert hat.

In Einzelfällen können Anträge bei Stiftungen gestellt werden. Stiftungsanträge für Energieschulden stellen immer die absolute Ausnahme dar und müssen aus einer ganz besonderen Notlage heraus begründbar sein.

In Augsburg gibt es mehrere Stiftungen, bei denen man Anträge zur Übernahme von Energieschulden stellen kann. Bitte beachten Sie jeweils die Statuten der einzelnen Stiftungen!

- **Kartei der Not**
- **Stiftungs- und Seniorenamt – Schießgrabenstrasse**



- **Bischöflicher Härtefond** – nur bei Familien/Alleinerziehenden mit Kindern bis 6 Jahre zu beantragen über den SKF oder den Caritas Stadtverband in der Depotstrasse 5
- **Kleine Hilfen** - bei der Stadt Augsburg, Amt für soziale Leistungen – Hinter der Metzg
- **Antenne Bayern**
- **Besondere Soziale Dienste** → ausschließlich für Menschen aus dem Landkreis: LRA-Maria Brinz – Bismarckstr. 63 in 86391 Stadtbergen

V. Andere Möglichkeiten

1. StromsparCheck → siehe Anhang

2. Energieberatung

Regionale Energieagentur Augsburg

Kostenfreie und neutrale Energieberatung, keine Rechtsberatung.

Telefonberatung dienstags zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr unter 0821/324-7320.

www.rea-augsburg.de

3. Ansprechpartner Energieversorger

Stadtwerke Augsburg,

Kundencenter 0821/6500-8888, Fax: 0821/6500-13315

www.stawa.de

LEW,

Kundencenter – Energieberatung 0800/539 539 1, Fax: 0800/539 539 6

www.lew.de

4. Beratungsstellen

- im Stadtbereich Augsburg:
 - Caritasverband, Depotstr. 5, 0821/57048-33
 - Diakonisches Werk, Spenglergäßchen 7a, 0821/3204-136
 - Armutsprävention der Stadt Augsburg (Sozialpaten) → siehe Anhang
- im Landkreis Augsburg:
 - Besonderer Sozialer Dienst, Landratsamt: Bismarckstr. 62, Tel.: 0821/3102-2695



5. Stromanbieter wechseln

Der Wechsel eines Stromanbieters kann im Einzelnen Sinn machen. Allerdings sollte nicht generell zu einem Wechsel geraten werden, da die vermeintlich angebotenen Verträge sehr undurchsichtig und mit vielen Fallstricken versehen sind.

Aufpassen wie bei Handyverträgen

Stromverträge sind mit der Komplexität von Mobilfunkverträgen zu vergleichen. Zwar wirbt ein Stromanbieter möglicherweise mit einem bei weitem niedrigeren monatlichen Tarif. Der Kunde bindet sich häufig aber gleichzeitig an eine Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten, während der zudem keine Preisstabilität gesichert ist. Es ist also gut möglich, dass der Kunde zwar das erste halbe Jahr einen sehr günstigen Tarif zahlt, dann aber eine extreme Erhöhung bekommt und diese noch eineinhalb Jahre weiter zahlen muss aufgrund der Vertragsbindung.

Wenn Sie Ihren Klientinnen oder Klienten also einen Stromwechsel empfehlen, weisen Sie auf diese Gefahren hin und bieten Sie an, das Vertragswerk je nach Notwendigkeit noch einmal vor der Unterschrift durchzusehen.

Eine Hilfe zum Wechseln des Stromanbieters kann die von Verbraucherzentralen empfohlene Seite von verivox bieten: <http://www.verivox.de/stromanbieter-wechseln/>

6. Links und Literatur

www.harald-thome.de → Sozialrecht

www.verivox.de → Tipps zum Energiesparen, Vergleichsportal für Anbieter etc.

www.esp-nuernberg.de → EnergieSparProjekt Nürnberg (Tipps auch in anderen Sprachen)

www.energieverbraucher.de → Tipps zum Energiesparen

Caritas Regensburg: Existenzsicherungsberatung - Säule der Sozialberatung
Kann gegen eine Schutzgebühr von 5 € bestellt werden www.presse@caritas-regensburg.de

Energiesparflyer des Fachforums Energie: www.agenda21.augsburg.de > Materialien oder gedruckt an der Bürgerinformation am Rathausplatz